

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
25. 9. 56	Gesetz betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten	899
28. 8. 56	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Marokko)	900
7. 9. 56	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages	900
24. 8. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	901
13. 8. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba	901
14. 8. 56	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen	901
31. 8. 56	Bekanntmachung zu dem Europäischen Kulturabkommen	902
19. 9. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark)	902
19. 9. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen)	902
19. 9. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden)	902

Gesetz

betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten.

Vom 25. September 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Frankfurt am Main am 19. Dezember 1950 unterzeichneten Protokoll über Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island betreffend den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten wird zugestimmt.

(2) Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Protokoll tritt rückwirkend am 19. Dezember 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. September 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Protokoll über Verhandlungen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island
betreffend den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island ist folgendes vereinbart worden:

1. Jeder der Vertragschließenden Teile gewährt den Angehörigen des anderen Teiles in bezug auf Erwerb, Besitz und Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Warenzeichen), Verlagsrechten und Urheberrechten an Werken der Literatur und Tonkunst Inländerbehandlung, ohne Unterschied, ob solche Rechte vor oder nach dem 8. Mai 1945 geschützt, angemeldet oder benutzt worden sind.
2. Jeder der Vertragschließenden Teile erklärt sich bereit, auf Antrag die in Ziffer 1 genannten Rechte von Angehörigen des anderen Teiles, die infolge von Kriegsauswirkungen beeinträchtigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Dieses Protokoll findet Anwendung auf die Sektoren von Groß-Berlin, welche durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich besetzt sind.
4. Dieses Protokoll tritt am Tage des Inkrafttretens des zwischen den Regierungen beider Länder abgeschlossenen Vorläufigen Handels- und Schiffahrtsvertrages, der am 16. Oktober 1950 paraphiert worden ist, in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt a. M. in doppelter Ausfertigung
am 19. Dezember 1950.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

Dr. von Maltzan

Für die Regierung
der Republik Island
gezeichnet:

Vilj. Finsen

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
(Inkrafttreten für Marokko).**

Vom 28. August 1956.

Das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)

treten für Marokko am 26. Januar 1957 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 765).

Bonn, den 28. August 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die
Wiederanwendung des deutsch-amerikanischen
Auslieferungsvertrages.**

Vom 7. September 1956.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

der in Berlin am 12. Juli 1930 unterzeichnete deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 402)

mit Wirkung vom 1. Januar 1956 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenseitig wieder angewendet wird.

Die Bundesregierung hat bei der Zustimmung zu der Wiederanwendung des Vertrages darauf hingewiesen, daß sie — da Artikel 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe abschafft — nicht in der Lage ist, eine Auslieferung zu bewilligen, wenn erwartet werden muß, daß eine etwa gegen den Verfolgten erkannte Todesstrafe vollstreckt wird.

Bonn, den 7. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation.**

Vom 24. August 1956.

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds (Bundesgesetzbl. II S. 747) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel IX für die Bundesrepublik Deutschland und die folgenden Staaten am 20. Juli 1956 in Kraft getreten ist:

Agypten	Frankreich	Kolumbien
Äthiopien	Großbritannien und Nordirland	Mexiko
Australien	Guatemala	Nicaragua
Bolivien	Haiti	Norwegen
Ceylon	Honduras	Pakistan
Costa Rica	Indien	Panama
Dänemark	Island	Peru
Dominikanische Republik	Japan	Salvador
Ecuador	Jordanien	Schweden
Finnland	Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika.

Bonn, den 24. August 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Handels- und Schiffahrtsvertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Kuba.**

Vom 13. August 1956.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 über den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (Bundesgesetzbl. II S. 1055) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag auf Grund des am 30. April 1956 in Havanna erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel IX Abs. 2 am 15. Mai 1956 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 13. August 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Kuba über die vorläufige Regelung
der Handelsbeziehungen.**

Vom 14. August 1956.

Die durch Notenwechsel vom 7. September 1951 getroffene Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 958) ist infolge Kündigung seitens der Bundesrepublik Deutschland am 31. Januar 1953 außer Kraft getreten.

Bonn, den 14. August 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Kulturabkommen.**

Vom 31. August 1956.

Das in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichnete Europäische Kulturabkommen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1128) ist durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei dem Generalsekretär des Europarates gemäß Artikel 9 Abs. 3 für

die Niederlande	am 8. Februar 1956
Island	am 1. März 1956
Luxemburg	am 30. Juli 1956

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 330).

Bonn, den 31. August 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls
über zusätzliche Zugeständnisse
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Bundesrepublik Deutschland und Dänemark).**

Vom 19. September 1956.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1956 zu dem Dritten Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark) — Bundesgesetzbl. II S. 855 — wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll am 20. August 1956 und die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Listen am 19. September 1956 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 19. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vierten Protokolls
über zusätzliche Zugeständnisse
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Bundesrepublik Deutschland und Norwegen).**

Vom 19. September 1956.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1956 zu dem Vierten Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen) — Bundesgesetzbl. II S. 865 — wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll am 20. August 1956 und die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Listen am 19. September 1956 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 19. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Fünften Protokolls
über zusätzliche Zugeständnisse
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Bundesrepublik Deutschland und Schweden).**

Vom 19. September 1956.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1956 zu dem Fünften Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden) — Bundesgesetzbl. II S. 873 — wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll am 20. August 1956 und die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Listen am 19. September 1956 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 19. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger